

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 19/1 (1992)

DOI: 10.11588/fr.1992.1.57210

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

mènent des carrières remarquables: Johannes Walling devient juge du tribunal de la Rote et Johannes von Hall devient évêque de Brixen.

Cette analyse du registre de Grégoire XII et des caractéristiques des *littere in forma pauperum* est assortie de sa publication qui offre de la sorte à l'historien l'accès direct à cette importante source concernant l'étude de la politique bénéficiale. De plus, deux annexes supplémentaires sont d'un grand intérêt: d'une part la liste des examinateurs en charge à la curie dès le pontificat d'Urbain IV jusqu'à celui de Clément VII et d'autre part les délais de pétition et les transmissions des grâces communes du milieu du XIII<sup>e</sup> siècle jusqu'au milieu du XVI<sup>e</sup> siècle.

Véronique PASCHE, Lausanne

Les Fors anciens de Béarn. Édition et traduction par Paul OURLIAC et Monique GILLES, Paris (Éditions du CNRS) 1990, 739 S. (Centre National de la Recherche Scientifique. Centre Régional de Publication de Toulouse – Collection SUD).

Die *Fors de Béarn*, die hier zum erstenmal in einer kritischen Edition auf der Grundlage aller Handschriften ediert werden, bilden die Hauptquelle für die Institutionengeschichte des mittelalterlichen Béarn, sein ›Recht der Ebene‹ und sein ›Recht der Berge‹. Sie geben einen unübertroffenen Einblick in die Ausformung und Entwicklung der verfassungsrechtlichen Zustände innerhalb eines seit dem 14. Jh. souveränen Pyrenäenfürstentums, das zwar unter der Leitung eines Vizegrafen stand, aber in dem die Ständeversammlung unter Ausnutzung landrechtlicher Vorstellungen eine weitgehende Beteiligung an der Herrschaft erreichen konnte. Es waren dann auch die Stände, die über die strenge Beachtung der gegen Ende des 14./Anfang des 15. Jh., wahrscheinlich in seiner ältesten Fassung zwischen 1393 und 1428, kodifizierten, jedoch zahlreiche ältere Elemente enthaltenden sog. *Anciens Fors* wachten, bis diese lange Zeit nur handschriftlich existierende Rechtssammlung 1552 veröffentlicht und dabei gleichzeitig in eine neue, häufig gedruckte Redaktion, die jüngere Kompilation des sog. *For Moderne*, transformiert wurde. Unabhängig davon wurden die *Fors* weiterhin in ihrer alten Gestalt abgeschrieben und dazu benutzt, die Entstehung der jüngeren Sammlung zu begreifen. Die erste wissenschaftliche Ausgabe der alten *Fors* von 1842 durch Mazure und Hatoulet litt dann darunter, daß man bei ihrer Veröffentlichung nur auf eine einzige Handschrift, ausgerechnet die schlechteste, als Vorlage zurückgriff.

Gegliedert waren die *Fors* in zwei Abteilungen, deren erste die *Fors* im eigentlichen Sinne umfaßte: den *For Général*, den *For ancien de Morlaàs*, die *Jugés de la cour majour qui sont de for à Morlaàs* sowie die *Fors d'Oloron et des vallées*. Da die zweite Abteilung komplementäre Dokumente enthielt, von denen bereits ein zufriedenstellender Druck von 1905 existiert, wurde ihre Edition aus technischen Gründen auf einen noch folgenden Band geschoben. Nach einem vorbildlich einleitenden Teil, in dem der Ursprung der *Fors* und der Anlaß für ihre Zusammenstellung erläutert (S. 5–22), minutiös die Textüberlieferung behandelt (S. 23–58), die einzelnen *Fors* analysiert (S. 54–109) und abschließend ihr Rechtsgehalt hinsichtlich der Friedewahrung, des Gerichtswesens, des Familienrechts und des Vertragsrechts dargestellt werden (S. 110–135), folgt die eigentliche Edition, die begleitet wird von einer gegenübergestellten freien Übersetzung in zeitgemäßes Französisch, aber leider auf einen überaus wünschenswerten Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen verzichtet: die *Fors Generaus de Bearn et augunes canoniques* mit ihren 290 Paragraphen (S. 139–307), der *For de Morlaas* mit seinen 43, bis auf Rechtsgewohnheiten des 11. Jh. zurückgehenden Abschnitten (S. 309–337), die 11 *Costumes de Morlaas*, Zolltarife, die auf das 11. Jh. verweisen (S. 339–341), die aus der Gerichtspraxis erwachsenen, in 321 Rubriken eingeteilten *Judyats de la Cort de Morlaas* (S. 343–493) sowie die *Fors d'Oloron* (S. 495–511), *d'Ossau* (S. 513–527), *d'Aspe* (S. 529–547) und *de Barétous* (S. 549–551).



Mag man auch über den Nutzen der freien Übersetzung geteilter Meinung sein dürfen, so kann der Wert der vorliegenden Edition für die Landesgeschichte, aber auch insbesondere für die vergleichende Rechts- und Verfassungsgeschichte im europäischen Rahmen nicht hoch genug veranschlagt werden. Zu bedauern ist allenfalls das bereits angemerkte Fehlen eines Kommentars, der diese Dimension geöffnet und vor allem die Beziehungen zum navarresischen Foralrecht weiter erhellt hätte. Außer verschiedenen Konkordanzen, Vergleichstabellen, Registern und Indices enthält der Band ein ausführliches Glossar, durch das die in den *Fors* auftauchenden Rechtsbegriffe dem Benutzer erschlossen werden (S. 605–732), ein unschätzbare Dienst am Kunden, dem jeder besonderes Lob zollen muß, der sich mühevoll mit den vernacularsprachlichen Termini spätmittelalterlicher Quellen auseinandersetzen hat.

Ludwig VONES, Köln

Nicole PONS (Hg.), »L'Honneur de la couronne de France«. Quatre libelles contre les Anglais (vers 1418–1429), Paris (Librairie Klincksieck) 1990, 220 S.

Die hier vorgelegten Texte gehören in den Zusammenhang einer lebhaften, publizistisch ausgetragenen Diskussion, von der die mit allen Merkmalen einer schweren Krise gezeichnete staatlich-nationale Ausformung Frankreichs am Ende des Mittelalters begleitet wurde. Es handelt sich um Propagandaschriften aus jener Phase des Hundertjährigen Krieges, in der ein englischer Sieg am wahrscheinlichsten, die Schwäche des französischen Königs am offenkundigsten war.

Die zwischen 1418 und 1419 entstandenen *Débat d'entre les roys de France et d'Angleterre touchant les duchies de Guyenne et de Normandie* (S. 45–79) suchen ihren Zweck durch historische Argumentation zu erreichen und geben sich als Chronik mit antienglischer Tendenz; *Super omnia vincit veritas* (S. 113–121) und *Réponse d'un bon et loyal François au peuple de France de tous estats* (S. 122–133) sind Stellungnahmen zu den burgundischen Denkschriften vom 2. Dezember 1419, gehören also ins Vorfeld des Friedens von Troyes; *Fluxo biennali spacio* (S. 173–201) entstand zwischen 1422 und 1430 zur umfassenden Abwehr der englischen Ansprüche. Die Autoren sind sämtlich unbekannt geblieben.

Obwohl unter den vorgelegten Texten lediglich *Super omnia* bisher unbekannt war, sind die Verdienste der hier vorgelegten Edition doch groß, denn sie trägt mit den umfangreichen Hss.-Nachweisen zur Antwort auf die Frage bei, ob Begriffe wie »Publizistik« und »Propaganda« überhaupt treffend sein und was sie gegebenenfalls meinen können. Darüber hinaus erhärtet sie die Vermutung, daß im Verlauf des Krieges eine Fülle kurz- oder auch längergefaßter historischer Handbücher entstanden, wie sie Jean de Montreuil oder Noël de Fribois 1406/13 bzw. um 1460 verfaßten: Anknüpfend an die frühmittelalterlichen Königskataloge und die Trojatraddition boten sie historische Aufzeichnungen, zeitgeschichtlich bestimmte juristische Argumentation, Kommentare zum Kriegsgeschehen. In Verbindung mit den ereignisbezogenen politischen Traktaten bilden sie die Quellenbasis für das Studium einer damals entstehenden nationalfranzösischen Mentalität, deren Anteil am Kriegsausgang nicht zu unterschätzen ist. Die vorliegende Edition erweitert diese Grundlage in mehrfacher Hinsicht.

Die Herausgeberin hat jedem der vier Texte eine ausführliche Einleitung vorangestellt, die nach einer kurzen Werkcharakteristik über Gliederung und Datierung, Verfasserfrage und Umstände der Entstehung sowie die Quellen Auskunft gibt und den Inhalt systematisch mit Verweis auf die Zeilenzählung ihrer Edition zusammenfaßt, so daß die Benutzung sehr erleichtert wird. Die Textüberlieferung ist durch Handschriftenverzeichnis und -stemma dokumentiert, wobei die Sammelhss. voll erschlossen wurden; der Kontext ist damit sogleich gegeben und muß nicht erst vom Benutzer nachträglich aufgesucht werden. Das Namenregister (Personen und Orte) ist zuverlässig, hätte aber bei den Erläuterungen weniger karg ausfallen dürfen.

Joachim EHLERS, Berlin